

Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Glattfelden



Gültig ab 01.07.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Gegenstand	2
Art. 2 Definition der Abfallarten	2
II. Kehricht und Sperrgut	2
Art. 3 Sammlungen	2
Art. 4 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut	2 - 3
Art. 5 Behältnisse für Kehricht	3
Art. 6 Sperrgut	3
III. Separatabfälle	3
Art. 7 Abfahren	3 - 4
Art. 8 Hauptsammelstelle für Separatabfälle	4
Art. 9 Quartiersammelstellen für Separatabfälle	4
Art. 10 Recyclinganhänger für Separatabfälle	4 - 5
Art. 11 Entsorgung Separatabfälle über den Handel	5
Art. 12 Separatabfälle aus Betrieben	5
IV. Sonderabfälle	5
Art. 13 Entsorgung von Sonderabfällen	5
V. Weitere Dienstleistungen	5
Art. 14 Häckseldienst	5
Art. 15 Bring- und Holtag	5
VI. Schlussbestimmungen	6
Art. 16 Strafbestimmungen	6
Art. 17 Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde Glattfelden.

Art. 2 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit jenen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfall gelten:

Haushaltkehricht:	Brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle aus Haushaltungen.
Betriebskehricht:	Brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
Sperrgut:	Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt.
Separatabfälle:	Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
Sonderabfälle:	Abfälle, welche der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVA (SR 814.610) unterstehen.

II. Kehricht und Sperrgut

Art. 3 Sammlungen

¹ Die Sammlung von Haushalt- und Betriebskehricht und Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

² Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden vor- oder nachgeholt. Ausnahmefälle und Verschiebungen werden publiziert.

³ Das Abfuhrunternehmen ist berechtigt Kehricht, Sperrgut- und Grüngut stehen zu lassen, wenn sie nicht ordnungsgemäss bereitgestellt werden. Sie sind gleichentags von der Eigentümerin / vom Eigentümer zurückzunehmen.

⁴ Entleerte Sammelgebinde müssen noch am Sammeltag vom öffentlichen Grund zurückgenommen werden.

Art. 4 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut

¹ Hauskehricht- und Sperrgut darf erst am Sammeltag gut sicht- und erreichbar bis 7.00 Uhr am entsprechenden Sammelpunkt bereitgestellt werden. Hauskehricht in Sammelgebinden kann bereits am Vorabend des Abfuhrtages hingestellt werden.

² Die Gemeindeverwaltung, Abteilung Infrastruktur bezeichnet die Sammelpunkte. Einwohnerinnen und Einwohner können verpflichtet werden, ihr Sammelgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die Sammlung von Abfällen kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendeplatz oder nicht befahrbaren Strassen abgelehnt werden

³ Kehricht und Sperrgut ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht blockiert sowie der Strassensichtbereich nicht beeinträchtigt wird. Der Verkehr, der Reinigungs- und Winterdienst darf nicht behindert werden.

- ⁴ Die Erstellung und der Unterhalt des Sammelplatzes ist Sache des Liegenschaftsbesitzers/ der Liegenschaftsbesitzerin.
- ⁵ Bei Überbauungen ab sechs Wohneinheiten bzw. ab sechs Häusern muss der Haushaltkehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Um- und Neubauten sind Containerstandorte im Baugesuch verbindlich anzugeben.
- ⁶ Sollte der Sammelplatz für das Abfallvolumen nicht ausreichend sein, müssen die Gegebenheiten vor Ort durch die Liegenschaftsbesitzer Liegenschaftsbesitzerinnen angepasst werden.
- ⁷ Beim Sammelpunkt darf kein loser Kehrrecht deponiert werden.
- ⁸ Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich an den Sammelplätzen deponiert werden, können weder die Gemeinde noch das Sammelunternehmen haftbar gemacht werden.

Art. 5 Behältnisse für Kehrrecht

- ¹ Für die Bereitstellung von Kehrrecht und Sperrgut sind folgende Gebinde zulässig:
- Gebührenpflichtige Kehrrechtsäcke (zurzeit IGKSG)
 - Container mit mind. 120 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss EN 840), die nur gebührenpflichtige Kehrrechtsäcke enthalten.
 - Container mit mind. 120 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss EN 840) für die Entsorgung des Kehrrechts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer). Betriebe welche die gewichtsabhängige Gebühr wählen, müssen mit einem Datenträger (Chip) des Abfuhrunternehmens ausgestattet sein.
- ² Die Beschaffung und der Unterhalt der Normcontainer ist Sache der Eigentümer/ Eigentümerinnen.
- ³ Alle Gebinde sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen vermieden wird und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen.
- ⁴ Die Container für Haushalt- und Betriebskehrrecht sind gut lesbar zu beschriften (Eigentümer /Eigentümerin, Adresse der Liegenschaft) und sauber zu halten. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.

Art. 6 Sperrgut

- ¹ Sperrgut ist mit Gebührenmarken zu versehen und der regulären Kehrrechtsammlung mitzugeben.
- ² Bei der Wertstoffsammelstelle Wisengrund kann Sperrgut ebenfalls kostenpflichtig entsorgt werden.
- ³ Nicht brennbare Teile wie zum Beispiel Metalle, sind vorgängig soweit möglich zu entfernen.
- ⁴ Sperrgut darf die Maximallänge von 2.0 m und das Maximalgewicht von 25 kg pro Einheit nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände sind direkt einer geeigneten Entsorgungsstelle zuzuführen, z.B. einer Kehrrechtverbrennungsanlage.

III. Separatabfälle

Art. 7 Abfahren

- ¹ Die Gemeinde Glattfelden bietet für folgende Separatabfälle Abfahren an:
- Grüngut (biogene Abfälle aus Küche und Garten)
 - Papier
- ² Der Gemeinderat kann für weitere Siedlungsabfälle Sammlungen einführen.

³ Grüngut ist in Normbehältern mit mind. 120 max. 800 Liter Inhalt (gemäss EN 840) bereitzustellen. Die Grüngutcontainer sind mit Gebührenmarken zu versehen.

³ Das Papier ist gebündelt und von Fremdstoffen befreit bereitzustellen. Papier in Papiertragtaschen, loses Papier, kunststoffbeschichtete Verpackungen sowie verunreinigtes Material werden nicht abgeführt.

⁴ Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kehricht und Sperrgut (siehe Art. 4)

Art. 8 Hauptsammelstelle für Separatabfälle

¹ Die Gemeinde führt an der Aarütistrasse die Wertstoffsammelstelle «Wisengrund». Folgende Separatabfälle werden in der Entsorgungsstelle angenommen:

- Altöl
- Altreifen, Pneu
- Aluminium und Stahlblech
- Batterien und Akkus
- Boiler
- Elektrische und elektronische Geräte
- Glas (Verpackungsglas)
- Kaffeekapseln
- Karton
- Kunststoff (im Sammelsack)
- Entladungslampen
- Metall
- Mineralische Abfälle
- PET-Getränkeflaschen
- Sperrgut
- Textilien

² Die Hauptsammelstelle ist am Mittwoch und Freitag von 16.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 10.00 bis 14.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen ist die Hauptsammelstelle geschlossen.

³ Der Gemeinderat kann für weitere Siedlungsabfälle Sammlungen einführen oder das Angebot für die Sammlung von Separatabfällen an der Hauptsammelstelle einschränken.

Art. 9 Quartiersammelstellen für Separatabfälle

¹ Folgende Separatabfälle können auch über Quartiersammelstellen entsorgt werden:

- Textilien
- Verpackungsglas (Lebensmittel)

² An den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind. Die Ablagerung von anderen Separatabfällen sowie von Kehricht oder Sperrgut an diesen Sammelstellen ist verboten.

³ Die Benutzung der Quartiersammelstellen ist an Werktagen von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr (Samstag nur bis 18.00 Uhr) erlaubt. Die Benutzung der Quartiersammelstellen ist der Bevölkerung von Glattfelden vorbehalten.

Art. 10 Recyclinganhänger für Separatabfälle

¹ Für entlegene Ortsteile steht an einzelnen Werktagen ein mobiler Recyclinganhänger für die Entsorgung der wöchentlich anfallenden Separatabfällen aus Haushaltungen zur Verfügung. Folgende Separatabfälle können im Recyclinganhänger entsorgt werden:

- Aluminium- und Weissblechdosen
- Kaffeekapseln
- Karton
- PET-Getränkeflaschen
- Trockenbatterien
- Verpackungsglas (Lebensmittel)

² Im Recyclinganhänger dürfen nur diejenigen Separatabfälle entsorgt werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind. Die Ablagerung von anderen Separatabfällen sowie von Kehricht oder Sperrgut beim Recyclinganhänger ist verboten.

³ Die Entsorgung beim Recyclinganhänger ist an Werktagen von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr (Samstag nur bis 18.00 Uhr) erlaubt. Die Benutzung des Recyclinganhängers steht ausschliesslich den Bewohnern / Bewohnerinnen des entsprechenden Ortsteiles zur Verfügung.

Art. 11 Entsorgung Separatabfälle über den Handel

¹ Folgende Separatabfälle sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen:

- Altreifen
- Batterien und Akkus
- Elektrische und elektronische Geräte
- Entladungslampen
- PET-Flaschen
- Styropor-Formteile

Art. 12 Separatabfälle aus Betrieben

¹ Betriebe entrichten analog der Haushalte eine jährliche Abfallgrundgebühr. In der Gemeinde ansässige Klein- und Grossbetriebe sind verpflichtet sich bei der Gemeindeverwaltung anzumelden, sodass eine Verrechnung der Grundgebühr erfolgen kann.

² Bei der Hauptsammelstelle oder den Quartiersammelstellen dürfen Betriebe mit Privathaushalten vergleichbare Mengen von Separatabfällen entsorgen. Gewerbliche Entsorgung ist nicht erlaubt. Betriebe sind für die Entsorgung grösserer Mengen von Separatabfällen selbst verantwortlich und entsorgen diese in Eigenregie gemäss den massgeblichen Erlassen.

IV. Sonderabfälle

Art. 13 Entsorgung von Sonderabfällen

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

² Beim kantonalen Sonderabfallmobil können pro Person bis max. 20 kg Sonderabfälle kostenlos abgegeben werden.

³ Betriebe sind für grössere Mengen Sonderabfälle selbst verantwortlich und entsorgen diese gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

V. Weitere Dienstleistungen

Art. 14 Häckseldienst

¹ Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst für Ast- und Zweigmaterial von Bäumen und Sträuchern.

² Der Häckseldienst findet mehrmals jährlich statt. Daten und Anmeldung werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Art. 15 Bring- und Holtag

¹ Die Gemeinde organisiert regelmässig einen Bring- und Holtag für gut erhaltene, saubere und funktionstüchtige Gegenstände aus dem Haushalt. Die Details dieses Entrümpelungsanlasses sind

jeweils dem amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und der Website der Gemeinde zu entnehmen.

VI. Schlussbestimmungen

Art.16 Strafbestimmungen

¹ Für Verstöße gegen die Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung sind die Strafbestimmungen der Abfallverordnung vom 13. Dezember 2022 sowie dem Gebührentarif zur Abfallverordnung vom 1. Juli 2023 anwendbar.

Art.17 Inkrafttreten

¹ Die Vollzugsverordnung wird durch den Gemeinderat gestützt auf Art. 9 der Abfallverordnung vom 13. Dezember 2022 erlassen und tritt auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung werden alle früheren Erlasse aufgehoben.

GEMEINDERAT GLATTFELDEN

Der Präsident

Marco Dindo

Der Schreiber

Valentino Vinzens